

## Das neue Erwachsenenschutzrecht aus der Sicht eines ehrenamtlichen Vereinssachwalters

Als ich vor 23 Jahren begann, als Ehrenamtlicher „Sach - zu - walten“; war „Sachwalter“ ein Ehrentitel. Die frühere Bezeichnung für diese Tätigkeit war „Kurator“ und hatte mit „Entmündigung“ zu tun. Entmündigung aber war mit Wirksamwerden des Sachwalterrechts passé; der Sachwalter hatte ein festgelegtes Tätigkeitsfeld zu übernehmen und die Interessen seines Klienten einschließlich der *Personensorge* zu verfolgen; auch wenn er deswegen mit Widerständen von Seiten Dritter zu rechnen hatte.

Geändert hat sich seither viel. Auch das Bild der Ehrenamtlichkeit im NÖLV. Das Wohlergehen der Klienten in Form von Freizeitaktivitäten war an vorderer Stelle: Ausflüge unternehmen, Kaffeehäuser besuchen – also das extramurale Leben etwas schmackhaft zu machen; weniger im Bewusstsein war die Vertretungsfunktion.

Heute sind auch wir Ehrenamtliche professionell unterwegs. Unser Verständnis aber ist geprägt von Vertretungsarbeit für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, nicht mehr durch Betreuung „armer Leut“ mit Defiziten.

Das Erwachsenenschutzgesetz ändert also nicht wirklich unsere Tätigkeit, sondern benennt sie um. Was als Erwachsenenvertreter verlangt wird, haben wir bisher schon gemacht. Wir heißen dann nur anders. Es geht darum, dem genüge zu tun, was das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vorgibt: um weitest mögliche Selbstbestimmung für Klienten. Da sind im neuen Gesetz Maßnahmen vorgesehen, von denen ich mir Verbesserungen erwarte.

Dem Clearing kommt mehr Bedeutung zu, dem medizinischen Gutachten weniger. Die soziale Lebenswelt des Klienten findet mehr Beachtung. Sollte sich ein Klient in seinem Umfeld zurecht finden, ist auch bei medizinischer Diagnose keine Vertretung notwendig. Aber auch diese Bestimmung ist nicht wirklich neu, sondern im alten Sachwalterrecht enthalten gewesen.

Weiters fällt die Bestellung für „Alle Angelegenheiten“ weg und bei gesetzlicher und gerichtlicher Erwachsenenvertretung ist eine Frist von drei Jahren eingeführt. Danach wird überprüft, ob solche Vertretungen noch notwendig sind.

Weitere Verbesserungen erwarte ich mir vom Genehmigungsvorbehalt: die neue Erwachsenenvertretung sieht vor, dass es zu keinem automatischen Verlust der Geschäftsfähigkeit der Klienten kommt. Sollten diese sich aber mit einem Vorhaben erheblichen Schaden zufügen, kann das Gericht die Zustimmung des Erwachsenenvertreters anordnen.

Vor meiner Pensionierung war ich Leiter einer sozialpsychiatrischen Wohngemeinschaft im westlichen Niederösterreich. Ich weiß, dass die „*Sehnsucht*“ nach einer Autorität in Person des Sachwalters sehr groß werden kann, wenn Schwierigkeiten mit Klienten nicht mehr bewältigbar erscheinen. Diese selbstverständliche Autorität wird es nicht mehr geben. Ich halte das für gut und erwarte mir dadurch intensivere Dialoge mit den betreuenden Personen.

Was ich allerdings – gerade aus den Erfahrungen meiner früheren Berufstätigkeit heraus – besonders kritisch anmerken möchte, ist der Wegfall der verpflichtenden Personensorge für Personen, in Einrichtungen, wo eine umfassende Betreuung stattfindet. Nach einigen Vorkommnissen auch in jüngster Zeit finde ich das sehr bedenklich.

Dr. Michael Adensamer  
ehrenamtlicher Vereinssachwalter